

M 2 K 16.32837



Abdruck

Eingang

29. JUNI 2017

Noli, Seidler, Fischer, van Bracht  
Rechtsanwälte

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

Rechtsanwälte Noli Seidler Fischer van Bracht  
Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Referat 620, AS München,  
Weihenstephaner Str. 7, 81673 München,  
6317490-423

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung von Oberbayern**  
**Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Bayerstr. 30, 80335 München

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 2. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Huber als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2017

am 16. Mai 2017

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. August 2016 wird in den Nrn. 1. und 3. mit 6. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und reist nach seiner Darstellung im Oktober 2013 aus Afghanistan aus. Nach einem längeren Aufenthalt im Iran reiste er im November 2015 über verschiedene europäische Länder auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und meldete sich als Asylsuchender. Sein förmlicher Asylantrag wurde am 18. Juli 2016 aufgenommen.

Am 3. August 2016 wurde der Kläger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu seinem Asylbegehren angehört.

Mit Bescheid des BAMF vom 23. August 2016 wurde dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) und der subsidiäre Schutzstatus (Ziffer 3.) nicht zuerkannt, wurde sein Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffer 2.) und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen, anderenfalls würde er nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfte oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, abgeschoben (Ziffer 5.). In Ziffer 6. des Bescheids wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde dem Kläger am 27. August 2016 zugestellt.

Am 7. September 2016 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 23. August 2016 in den Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Zur Begründung wurde zunächst im Wesentlichen ausgeführt, es bestünden Zweifel, ob bei der Anhörung vor dem BAMF eine korrekte Übersetzung und die Dokumentation in der Niederschrift zutreffend erfolgt seien. Der Kläger sei Angehöriger der Polizei gewesen und deshalb von den Taliban politisch verfolgt worden. Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2016 wurde eine korrigierte Fassung der Niederschrift über die Anhörung des Klägers vor dem BAMF vorgelegt, mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2016 wurde auf das besondere Risikoprofil des Klägers nach den UNHCR-Richtlinien vom

April 2016 hingewiesen. Am 23. November 2016 legte der Kläger ein ärztliches Attest über Narben an seinem Körper und eine Bestätigung des Krankenhauses in Herat vor. Mit Schriftsatz vom 6. April 2017 wurden für den Kläger u.a. Originaldokumente hinsichtlich seiner Polizeidiensttätigkeit vorgelegt und nochmals im Einzelnen ausgeführt, dass und weshalb der Kläger als Polizist für den afghanischen Staat vor seiner Ausreise aus Afghanistan eine an die politische Überzeugung anknüpfende Verfolgung erlitten habe.

Die Beklagte äußerte sich, von der Übermittlung der elektronischen Behördenakte abgesehen, nicht zum Verfahren.

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2017 wurde der Kläger durch den Einzelrichter ausführlich befragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und auf die Behördenakte der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

In der Verwaltungsstreitsache konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2017 entschieden werden, obwohl kein Vertreter der ordnungsgemäß geladenen Beklagten zum Termin erschienen ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag begründet.

Dem Kläger steht in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch darauf zu, ihm unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten in den Nrn. 1. und 3. mit 6. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, ihm interner Schutz i.S.v. § 3e AsylG in Afghanistan nicht zur Verfügung steht und Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen der § 3 Abs. 2 und 3 AsylG oder § 60 Abs. 8 AufenthG weder ersichtlich sind noch von der Beklagten geltend gemacht wurden.

- I. Wegen der einzelnen rechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den §§ 3 - 3 d AsylG wird zunächst auf die Darstellung im angegriffenen Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Im Übrigen:
- II. Der Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich daraus, dass dieser nach Überzeugung des Einzelrichters vor seiner Ausreise aus Afghanistan Mitglied der afghanischen Polizei war und er wegen seiner Polizeidiensttätigkeit von den Taliban zuzurechnenden Tätern schwer verletzt wurde (nachfolgend 1.). Der Kläger erlitt damit durch nichtstaatliche Akteure i.S.v. § 3c Nr. 3 AsylG eine Verfolgung i.S.v. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG, die an die ihm von den nichtstaatlichen Akteuren zugeschriebene politische Überzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anknüpfte (nachfolgend 2.). Es sind auch keine stichhaltigen Gründe dafür ersichtlich, dass der vorverfolgt ausgereiste Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan nicht erneut einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung durch die Taliban ohne hinreichenden Schutz i.S.v. § 3d AsylG ausgesetzt wäre; auch interner Schutz i.S.v. § 3e AsylG steht ihm dort nicht zur Verfügung (nachfolgend 3.).

1. Der Kläger war nach Überzeugung des Einzelrichters vor seiner Ausreise aus Afghanistan Mitglied der afghanischen Polizei und wurde wegen seiner Polizeidiensttätigkeit (möglicherweise zusätzlich auch wegen einer vor dieser Tätigkeit vom Kläger verweigerten Unterstützung der Taliban) von den Taliban zuzurechnenden Tätern schwer verletzt.

Der Einzelrichter muss im Asylverfahren sowohl von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung bzw. Gefährdung die volle Überzeugung gewinnen. Dabei obliegt es der Klagepartei, die Gründe für ihr Asylbegehren in schlüssiger Form vorzutragen. Sie hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich ergibt, dass bei verständiger Würdigung des Einzelfalles die Furcht vor Verfolgung begründet und es ihr nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Herkunftsland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings – unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstandes, Gesundheitszustands und Alters des Asylsuchenden und deshalb möglicher, insbesondere sprachlicher Schwierigkeiten, die eigenen Belange dem Gericht überzeugend und „farbig“ darzustellen – ein detaillierter, in sich schlüssiger und überzeugender Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

Letzteres ergibt sich neben dem schriftsätzlichen Vortrag im Klageverfahren (insbesondere der nachvollziehbaren Korrektur der Niederschrift über die Anhörung des Klägers vor dem BAMF, der die Beklagte auch nicht entgegengetreten ist)

vor allem aus der ausführlichen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und dem dabei durch den Einzelrichter gewonnenen Bild von der Persönlichkeit des Klägers. Der Kläger schilderte ausführlich und überzeugend, dass und warum er sich nach seiner früheren Tätigkeit in einem Krankenhaus, während der er auch von den Taliban zur Versorgung von deren Verletzten aufgefordert wurde, für den Polizeidienst in Afghanistan entschied, die Ausbildung durchlief und wie er wegen dieser Tätigkeit, möglicherweise zusätzlich auch wegen der früher gegenüber den Taliban verweigerten Unterstützung, Opfer eines schweren Angriffs auf seine Person wurde. Die Tätigkeit des Klägers als Polizist wurde im Übrigen auch im streitgegenständlichen Bescheid (vgl. dort Seite 3 unten) angenommen.

2. Der Kläger erlitt damit unmittelbar vor seiner Ausreise aus Afghanistan durch nichtstaatliche Akteure i.S.v. § 3c Nr. 3 AsylG eine Verfolgung i.S.v. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG, die an die ihm von den nichtstaatlichen Akteuren zugeschriebene politische Überzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anknüpfte.

Dem Kläger wurde im vorliegenden Einzelfall nach Überzeugung des Einzelrichters von den ihn verfolgenden Taliban (§ 3c Nr. 3 AsylG) eine gegen deren Organisation gerichtete abweichende politische Überzeugung nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG zumindest zugeschrieben, § 3b Abs. 2 AsylG. Der Kläger hat jedenfalls durch die Polizeidiensttätigkeit deutlich gegenüber den Taliban zu erkennen gegeben, dass er sich als Mitglied der afghanischen Polizei gegen die Handlungen und Ziele der Taliban wendet (vgl. VG Würzburg, U.v. 17.3.2017 – W 1 K 16.30817 – juris Rn. 19). Durch die frühere Verweigerung der Unterstützung der Taliban (Versorgung von deren Verletzten) war der Kläger zusätzlich „ins Visier“ der Taliban geraten. Der Vortrag des Klägers steht insoweit auch in Einklang mit

der Erkenntnislage des Gerichts zu Afghanistan, wonach Regierungs- und Behördenmitarbeiter sowie Angehörige der Sicherheitskräfte und des Militärs in besonderer Weise gefährdet sind, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Diensts Opfer von Anschlägen durch die Taliban zu werden; dies gilt auch für ehemalige Mitarbeiter.

3. Bei dem vorverfolgt aus Afghanistan ausgereiste Kläger sind weder stichhaltige Gründe dafür ersichtlich, noch wurden solche von der Beklagten substantiiert vorgetragen, dass der Kläger bei seiner Rückkehr nach Afghanistan nicht erneut einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt wäre. Dabei ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikations-Richtlinie) ergänzend anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG), wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits vorverfolgt wurde, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Asylantragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei und ist bei der Auslegung des Begriffs der „begründeten Furcht vor Verfolgung“ i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu berücksichtigen.

Auf Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG durch den afghanischen Staat kann der Kläger nicht verwiesen werden, da dieser nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht in der Lage ist, eine hinreichende Sicherheit für den Kläger zu gewährleisten. Dies zeigt auch die glaubhafte Darstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, wonach die Reaktion seiner Dienstvorgesetzten bei der afghanischen Polizei nach dem erlittenen Angriff nicht etwa eine situationsangepasste Unterstützung, sondern lediglich gewesen sei,



ihn in eine Provinz zu versetzen, in der die Taliban sogar noch eine stärkere Position als an seinem bisherigen Tätigkeitsort gehabt hätten.

Ebenso wenig kann Kläger auf internen Schutz i.S.v. § 3e AsylG verwiesen werden. Er weist auf Grund der individuellen Umstände, die zu seiner Vorverfolgung führten, ein deutlich erhöhtes Risikoprofil dafür auf, erneut Opfer gezielter Nachstellungen und möglicher Angriffe der Taliban zu werden. Die dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel lassen nicht den hinreichend sicheren Schluss zu, dass es in Afghanistan (auch nicht in Kabul) einen erreich- und für den Aufenthalt des Klägers zumutbaren Landesteil i.S.v. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG geben würde, in dem für den Kläger bei Berücksichtigung des Rechtsgedankens der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU eine ausreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung durch die Taliban gegeben wäre.

- III. Wegen des Anspruchs des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erweist sich der streitgegenständliche Bescheid in den Ziffern 1. und 3. mit 6. als rechtswidrig (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG, § 11 Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Er verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der (gerichtskostenfreien, § 83 b AsylG) Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Huber